

Kurt Bättig von der Bättig Treuhand AG befasst sich mit Erbschaftsfragen:

«Wir möchten den Familienfrieden erhalten»

Bereits die Bücher von Jeremias Gotthelf zeigen es: Das Erben kann zu Zwist und schlechten Gefühlen führen. Doch das muss nicht sein. Wer rechtzeitig an seinen letzten Tag denkt, lässt Probleme gar nicht erst entstehen. Kurt Bättig, Inhaber der Bättig Treuhand AG in Luzern, zeigt, wie der Friede im Haus bleibt.

Kurt Bättig, haben Sie Ihr Testament schon verfasst?

■ **Kurt Bättig:** Ich habe meinen letzten Willen schon lange festgehalten und passe mein Testament periodisch an.

Aber Sie stehen mitten im Leben. Warum befassen sie sich schon jetzt mit dem Tod?

■ Wer sich mit dem Leben auseinandersetzt, befasst sich auch mit dem Tod. Mit dem letzten Willen soll kundgetan werden, was seinen Nächsten weitergegeben wird. Ich finde das ein normales Verhalten.

Nicht alle Leute sehen das gleich. Der Tod wird als Thema verdrängt.

■ Er ist für viele Leute ein Tabu. Wenn ich mit Klienten das erste Mal über ein Testament oder einen Erbvertrag spreche, spüre ich eine Barriere. Geht es jedoch darum, die Probleme zu lösen, verschwinden die Hemmungen.

Woher kommt diese Abwehrhaltung?

■ Dahinter versteckt sich die Angst vor dem Verlust einer nahe stehenden Person, die Frage, was nach dem Tod geschieht.

Wie gehen Sie diese heiklen Gespräche an?

■ Ich versuche, auf die Menschen zuzugehen und mich an klaren Prinzipien zu orientieren. Mit meiner Beratertätigkeit will ich etwas Gutes tun und den Familienfrieden erhalten.

Wie?

■ Zuerst nehme ich das Nachlassvermögen und die güterrechtliche Situation auf. Dann will ich die Ziele des Erblassers kennenlernen. Wie möchte er sein Nachlassvermögen verteilen? In einem nächsten Schritt geht es darum, Ziele und Wirklichkeit zusammenzubringen.

Wer wird erben?



Dr. oec. Kurt Bättig ist Inhaber der Bättig Treuhand AG. Er ist Wirtschaftsjurist HSG und eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer. Spezialisiert hat er sich auf die Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberatung. Seine Hobbys sind Skifahren, Tauchen und die Familie. Für Kontakte: Kurt Bättig, Bättig Treuhand AG, Obergrundstrasse 17, 6002 Luzern, Tel. 041 228 25 25. E-Mail Adresse: kurt.baettig@baettig.ch.

BILD DANY SCHULTHESS

■ Je enger das Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen ist, desto mehr kann eine Person erben. Zum Schutz der Erben legt das Gesetz einen Pflichtteil fest, der berücksichtigt werden muss. Den Rest, die frei verfügbare Quote, kann der Erblasser nach eigenem Ermessen an Verwandte, Freunde oder auch Institutionen verteilen. Häufig wird der Ehepartner begünstigt, wofür es viele Möglichkeiten gibt. Beispielsweise ein Wohnrecht auf Lebenszeit oder die Nutzniessung an einem bestimmten Vermögen.

Wie der Nachlass verteilt wird, interessiert auch die Steuerbehörden. Der Fiskus will von Verwandten weniger Erbschaftssteuern als von Freunden, die begünstigt werden.

■ Dem ist so. Für den überlebenden Ehegatten fallen im Kanton Luzern keine Steuern und für die nahen Verwandten verhältnismässig geringe Beträge an. Von begünstigten Konkubinatspartnern wollen die Steuerbehörden maximal 12 Prozent, von Freunden 40 Prozent des Erbes.

Den Idealfall gibt es immer weniger. In einer Patchworkfamilie beispielsweise leben Partner zusammen, die früher andere Beziehungen hatten. Und häufig gibt es Kinder aus verschiedenen Ehen.

■ In einem solchen Fall ist ein Bera-

ter, der klärt, welche Möglichkeiten bestehen, zwingend notwendig. Es gibt viele Wege, um mit Spezialregelungen bereits zu Lebzeiten einen Partner zu begünstigen, beispielsweise mit einem Ehe- und Erbvertrag.

In welchem Alter soll das geschehen?

■ Sobald ein Vermögen vorhanden ist. Dies kann bereits mit 30 Jahren der Fall sein. Eine Regelung empfiehlt sich insbesondere bei einem Konkubinatspartner. Sonst fällt das Erbe an die Eltern des Verstorbenen.

Wie wird das Erbe geregelt?

■ Welche Form auch immer gewählt wird, die Erbteilung ist schriftlich festzulegen. Bei einem Testament sollte auf Gegenseitigkeit geachtet werden. In einem Testament oder Erbvertrag kann der Wille des Erblassers niedergelegt werden. Möglich ist es auch, noch zu Lebzeiten Erben zu begünstigen, zum Beispiel mit Schenkungen oder Ausbildungszulagen. Schenkungen werden allerdings der Erbmasse zugerechnet, wenn sie nicht ausdrücklich als nicht ausgleichspflichtig deklariert sind.

Im Idealfall gestaltet sich die Erbteilung wohl im Einverständnis mit allen Betroffenen.

■ Ich versuche soweit nötig oder möglich alle Direktbetroffenen an ei-

nen Tisch zu bringen. Zu Lebzeiten des Erblassers fällt eine Lösung leichter, weil er seinen Willen selber ausdrücken kann. Was festgelegt wird, prüft im Falle einer Beurkundung ein Notar auf seine Richtigkeit und Authentizität. Ein Testament ist gültig, wenn es von Hand geschrieben und mit dem Datum, dem Ort der Niederschrift sowie der Unterschrift des Erblassers versehen ist. Pflichtteile werden von den Hinterbliebenen nicht immer berücksichtigt. Sie werden erst zwingend, wenn ein Erbe das Testament anfecht.

Was nach dem Tod geschieht, entscheidet sich also bereits vor dem Tod.

■ Wir empfehlen, im Testament oder Erbvertrag einen Willensvollstrecker zu bestimmen, der im Todesfall amtiert. Weil er die Verhältnisse bereits kennt, ist er in der Lage, die Trauernden mit einem Maximum an Diskretion und einem Minimum an Zeit zu unterstützen und von der Beerdigung bis zum Testamentsvollzug alles zu erledigen. Wenn diese Person nicht bestimmt ist, meldet sich das Teilungsamt. Möglichst rasch nach dem Tod ist ein Erbschaftsinventar zu erstellen, das auf den Steuerwerten am Todestag beruht.

Haben die Erben zur Erbteilung nichts mehr zu sagen?

■ Wenn sie sich einig sind, können sie gar den Willen des Verstorbenen aufheben. Ein Testament hindert sie nicht daran. Zu beachten sind allerdings die Steuerbehörden. Wenn der Staat mit dem bestehenden Testament mehr eingenommen hätte als mit der neuen Abmachung, werden seine Ansprüche auf dem bisherigen Dokument basieren.

Nicht immer ist ein Erbe begehrenswert. Beispielsweise, wenn Schulden vorhanden sind.

■ Ein Erbe darf ausgeschlagen werden. Mit einem Rechnungsruf werden offene Forderungen gesucht. Dies soll ermöglichen, nach einer Analyse der vollständigen Aktiven und Passiven zu

entscheiden, ob auf den Nachlass verzichtet wird.

Wenn alle Unterlagen vorhanden sind, schafft die Erbteilung keine Probleme. Was aber, wenn wichtige Papiere fehlen?

■ Wie ein Detektiv macht sich der Willensvollstrecker auf die Suche, um die Lücken zu schliessen. Das gleicht manchmal einem Puzzlespiel.

Wann soll eine Erbteilung abgeschlossen sein?

■ Ein Erbe muss innerhalb von drei Monaten ausgeschlagen werden, es sei denn, die Bedenkfrist wurde verlängert. Ist dem so, kann es in speziellen Fällen gar jahrelang dauern, bis feststeht, wer was erbt und ob die Erbschaft überhaupt angetreten wird. Zuwarten bringt allerdings in der Regel nicht viel. Wenn das Erbe nicht rechtsgültig verteilt ist, bleibt es blockiert - und damit haben alle Erben nichts davon.

Jeremias Gotthelf hat in seinen Büchern eindrücklich aufgezeigt, wie eine Erbteilung zum Krach in einer Erbgemeinschaft führen kann.

■ Ich selber habe noch nie einen richtigen Streit unter Erben erlebt. Aber geknistert hat es im Gebälk schon oft. Auch die Partner der Erbberechtigten können eine Quelle von Differenzen sein. In einem solchen Fall schlage ich eine Denkpause vor und zeige auf, was ein Anwalt und eine gerichtliche Auseinandersetzung kosten würden.

Ihre Arbeit verlangt psychologisches Geschick und ist manchmal belastend. Wie gehen Sie damit um?

■ Ich bin ein emotionaler Berufsmann und lebe die Stimmungen meiner Klienten mit. Aber das darf auch so sein. Für mich eröffnet jeder Tod auch neue Perspektiven. Verlust und Chancen sind sich nahe. Diese Einsicht motiviert mich, nach einer guten Lösung für alle Beteiligten zu suchen.